|  |  |
| --- | --- |
|  | **Umwelt- und Klimaschutz****Auskunft erteilt:** Herr FraunhoferTelefon: 08141 519-474Telefax: 08141 519-219897**Aktenzeichen:** 24-3-6421.2 2024/0147 fh**24.06.2024** |

**Vollzug der Wassergesetze (WHG und BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG für die Beseitigung eines Weihers auf dem Grundstück Fl.-Nr. 359 der Gemarkung Puchheim.

I. Aktenvermerk

Im wasserrechtlichen Verfahren war im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG und Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG).

Die Vorprüfung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Das Vorhaben stellt einen sonstigen Gewässerausbau im Sinne der Nr. 13.18.2 Anlage 1 UVPG dar. Die für derartige Vorhaben erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergab unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG genannten Kriterien, dass das Vorhaben angesichts seiner Auswirkungen und seines Umfangs nach Einschätzung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären (§ 3c UVPG). Das Vorhaben lässt nach Ansicht des Wasserwirtschaftsamtes München vielmehr keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit erwarten. Daher ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung nötig.

Für das Vorhaben wird daher keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck weist darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Der Veröffentlichung im UVP-Portal wird zugestimmt.

Datum Jakobi RL 24

Fraunhofer